

# VERORDNUNG

## der Gemeinde ANDELSBUCH über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 hat die Gemeindevertretung von Andelsbuch in der Sitzung am 25.02.2002 zuletzt geändert in der Sitzung vom 12.11.2018 folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussbeiträge,
- b) Wasserbereitstellungsbeiträge,
- c) Wasserbezugsgebühren,
- d) Wasserzählergebühren.

### **§ 2 Wasseranschlussbeitrag**

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein einmaliger Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Der Wasseranschlussbeitrag errechnet sich mit der Hälfte jenes Betrages, der sich gemäß § 10 Abs. 2 lit. a der Kanalordnung als Kanalisationsbeitrag ergibt.
- 3) Als Mindestbeitrag werden 1.891,-- € eingehoben.
- 4) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 6 Kanalisationsgesetz zu verringern.
- 5) Ändern sich auf Grund von Zubauten die Geschossflächen, so wird ein weiterer Anschlussbeitrag unter zu Grunde Legung dieser zusätzlichen Geschossflächen eingehoben. Absatz 3 ist nicht mehr anzuwenden.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder sonstigen Bauwerkes.
- 7) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 8) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

### **§ 3 Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### **§ 4 Wasserbereitstellungsbeitrag**

- 1) Der Wasserbereitstellungsbeitrag ist grundsätzlich in der Wasserbezugsgebühr mit enthalten.
- 2) Wenn jedoch der Wasserverbrauch eines Wasseranschlusses unter 50 m<sup>3</sup>/Jahr liegt, wird hierfür als Mindestgebühr jener Betrag eingehoben, der sich für 50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch mit dem Gebührensatz gemäß §7 ergibt.
- 3) Bei Ein-Personen-Haushalten und Nutzungen, die nicht Wohnzwecken dienen, verringert sich dieser Beitrag auf jenen Wert der sich bei zu Grunde Legung von 30 m<sup>3</sup> ergibt.
- 4) Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

### **§ 5 Wasserbezugsgebühr**

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich des Abs. 4 - der Wasserverbrauch zugrunde zu legen. Der Wasserverbrauch ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des Abs. 5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 4) Fehlt ein geeigneter Wasserzähler oder kann der Wasserverbrauch durch ein Gebrechen am Wasserzähler nicht ermittelt werden, so ist er unter Beachtung der maßgeblichen Umstände zu schätzen.
- 5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Schätzung gemäß Abs. 5 am 31. Dezember des Jahres und wird in einem für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 7) Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

## **§ 6 Gebührenschildner**

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

## **§ 7 Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt 1,18 €/m<sup>3</sup> für den Verbrauch bis zu 1000 m<sup>3</sup>, 25 % Ermäßigung für weitere 3000 m<sup>3</sup>, darüber 40 % Ermäßigung.

## **§ 8 Wasserzählergebühr**

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung je Wasserzähler wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 13,50 € erhoben.
- 2) Von den in Zusammenhang mit Regenwassernutzung im Haushalt zusätzlich erforderlichen Wasserzählern bleibt ein Wasserzähler von der Wasserzählergebühr befreit.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 4) Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

Alle angeführten Beträge sind Nettobeträge und kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10% hinzu.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der rechtskräftigen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Kleber Bernhard)

